
11. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Solarpark an der A98“ Eimeldingen

Offenlage vom 24. Mai 2021 bis 25. Juni 2021

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 (2) BauGB

Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen

11. Änderung Flächennutzungsplan „Solarpark an der A98“
Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau und der Verwaltung
A	Landratsamt Lörrach, Baurecht, Stellungnahme vom 01.07.2021 wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und nehmen zu den Belangen des Landratsamtes Lörrach wie folgt Stellung:	
	Bereich Landwirtschaft und Naturschutz, Sachgebiet Landwirtschaft Das Plangebiet für den Solarpark im Gewinn See-Rain wird landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Im FNP ist die betroffene Fläche der Landwirtschaft zugeordnet. Es handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflur Stufe I. Dies sind Flächen hoher Ertragsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit. Sowohl nach BauGB § 1a Abs. 2 (sparsamer und schonender Umgang), als auch nach BNatSchG § 1 Abs. 3 (Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen) sind diese zu bewahren. Der Schutz dieser Flächen als Produktionsgrundlage für Nahrungsmittel liegt im Interesse der Allgemeinheit. Fremdnutzungen müssen ausgeschlossen bleiben. Die Freiflächenöffnungs-VO sieht vor, dass Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten (Stand 1986/97), auf Konversionsflächen und auf Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen auch auf Acker- und Grünlandflächen erstellt werden können. Dabei sollen die Interessen der Landwirtschaft gewahrt werden, indem besonders geeignete und landbauwürdige landwirtschaftliche Nutzflächen geschont werden. Die Landwirtschaft ist hier durch den Wegfall einer gut zu bewirtschaftenden Ackerfläche (ca. 1ha) im Gewinn See-Rain betroffen. Für die entwicklungsfähigen landwirtschaftlichen Betriebe mit meist hohem Flächenbedarf wird es zunehmend schwieriger, derartige Flächen zu pachten bzw. zu kaufen. Ackerflächen sind wesentliche Grundlage zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe. Aus agrarstrukturellen Gründen wird die Umwidmung von gut zu bewirtschaftendem Ackerland in einen Solarpark als problematisch bewertet. Im Übrigen verweisen auf unsere Stellungnahme vom Februar 2021. Es gibt es keine weiteren Hinweise.	Wird zur Kenntnis genommen. Sicherlich besteht in diesem Fall ein Konflikt zwischen der Nutzung der Fläche für die Landwirtschaft und dem politischen Willen, entlang der Fernstraßen Solaranlagen zuzulassen. In diesem Fall bieten sich im Verbandsgebiet keine besser geeigneten Flächen an. Im Rahmen der Umnutzung wird aber Wert darauf gelegt, dass der ökologische Ausgleich innerhalb des Solarparks stattfindet. Durch die Maßnahmen wird die Fläche künftig eine deutlich höhere ökologische Wertigkeit aufweisen als bislang.

11. Änderung Flächennutzungsplan „Solarpark an der A98“
Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau und der Verwaltung
noch A	Bereich Landwirtschaft und Naturschutz, Sachgebiet Naturschutz Grundsätzlich wird die Förderung und Umsetzung von alternativen Energiegewinnungsmöglichkeiten wie die Photovoltaik begrüßt. Jedoch geben wir auch weiterhin zu bedenken, dass gegenüber einer Flächenversiegelung im Außenbereich die Möglichkeit der Umsetzung von Photovoltaikanlagen auf Gebäudedächern vorzuziehen ist. Dies entspricht auch eher dem Ziel des Bundesnaturschutzgesetzes gem. § 1 BNatSchG eine dauerhafte Sicherung Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltungen, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Die weiteren naturschutzrechtlichen und –fachlichen Belange wurden auf der Ebene des Bebauungsplans abgearbeitet und hierzu Stellung genommen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Begriff der „Flächenversiegelung“ erscheint in diesem Kontext nicht passend. In ökologischer Hinsicht wird aus einer intensiv genutzten Ackerfläche eine deutlich artenreichere Fläche.
	Wir bitten Sie, uns über das Ergebnis der gemeindlichen Prüfung unserer vorgebrachten Belange gem. § 3 (2) BauGB zu informieren.	
B	Fernstraßen-Bundesamt, Stellungnahme vom 29.05.2021 Bei Planungen zur Bebauung autobahnnaher Bereiche sind die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu berücksichtigen. Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind, 1. die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt und 2. die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig.	Wird zur Kenntnis genommen.

11. Änderung Flächennutzungsplan „Solarpark an der A98“
Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau und der Verwaltung
noch B	Das Planungsgebiet mit einer Fläche von 1,07 ha befindet sich im Südwesten der Gemarkung Eimeldingen. Das geplante Bauvorhaben hat einen minimalen Abstand von etwa 40 m, rechtwinklig vom befestigten Fahrbahnaußenrand der Bundesautobahn (BAB) A98 gemessen. Gegen die Änderung des FLNPL des GVV Vorderes Kandertal – TVR Eimeldingen – „Solarpark an der A 98“ bestehen seitens des Bundes-Fernstraßenamt keine grundsätzlichen Bedenken. Mindestens folgende Bedingungen sollten bei der weiteren Planung berücksichtigt werden: 1. Eintragung der 40 m Bauverbotszone und 100 m Beschränkungszone nach § 9 FStrG in den Bebauungsplan. 2. Diese Abstandsflächen sind, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, parallel zur Hauptfahrbahn der BAB und der Anschlussstellen sowie gegenüber den Anschlussstellen nach örtlichem Aufmaß festzulegen. Zu der befestigten Fahrbahn rechnen auch Beschleunigungstreifen, Standspuren u.s.w.	Nach eigener Messung beträgt der Abstand der baulichen Anlagen zur Fahrbahnkante mindestens 56 Meter. Wird wie folgt berücksichtigt: Die Regelung zur Beschränkungszone wird nachrichtlich übernommen. Die Übernahme der Bauverbotszone ist nicht erforderlich, da keine Flächen innerhalb dieses Bereichs liegen.
C	DB Energie GmbH, Stellungnahme vom 25.05.2021 Die folgenden Aussagen gelten ausschließlich für die 110 kV, 16,7 Hz Bahnstromleitungen BL 436 Haltingen – Abzw. Freiburg. Die Planung aus angehängter E-Mail befindet sich teilweise im Bereich der o.g. planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitung. Die Leitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich von 60 Meter (je 30 m beiderseits der Trassenachse). Maßgebend sind nicht die, aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die, in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.

11. Änderung Flächennutzungsplan „Solarpark an der A98“
Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau und der Verwaltung
noch C	Höhen. Dies bezieht sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufes. Um eine detaillierte Stellungnahme zu erstellen, benötigen wir detailliertere Angaben zu der geplanten Maßnahme. Anbei übersenden wir Ihnen folgende allgemeine Vorgaben und Informationen die für die Planung und Einreichung detaillierter Anfragen im Schutzstreifenbereich der 110-kV Bahnstromleitungen zu beachten sind. Im Bereich des Schutzstreifens müssen die Mindestabstände gemäß DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden. Höhenangaben sind in den Planunterlagen auf Meter über NN zu beziehen. Bei Verursachung einer Kreuzung mit unserer 110 kV Bahnstromleitung mit z.B. Kabeln ist uns vorab ein unterschriebener Entwurf eines Stromkreuzungsvertrages nach Stromkreuzungsrichtlinie vorzulegen welcher von uns geprüft und dann gegengezeichnet wird. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von 10 m von den Fundamentkanten aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich (resp. Aufgrabungen) durchgeführt werden ansonsten ist eine statische Berechnung der Maststandsicherheit durch einen vom EBA zugelassenen Prüfstatiker erforderlich. Die Kosten für die statische Berechnung sowie daraus resultierenden Maßnahmen sind vom Verursacher zu tragen. Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) mit einer Länge von 25 m dürfen nicht beschädigt werden.	

11. Änderung Flächennutzungsplan „Solarpark an der A98“
Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau und der Verwaltung
noch C	Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Bitte beachten Sie, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung der Schutzabstände gemäß DIN VDE 0105 und eine Freigabe durch die DB Energie ist erforderlich. Die zur Prüfung der Baumaßnahme eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, Profilplan mit Straßen, Gebäude sowie allen An- bzw. Aufbauten mit EOK Höhen enthalten. Weiterhin sollten die Funktion und Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Umgebung erläutert werden. Die Höhenangaben der jeweils höchsten Höhen sind alle in Meter über N.N. anzugeben. Die endgültigen Planungsunterlagen sind rechtzeitig zur Prüfung und Zustimmung an: Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe bzw. an folgende Mail-Adresse: dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com zu senden. Im Übrigen verweisen wir auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen elektrisches und magnetisches - Feld. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) - 26.BImSchV - vom 26.02.2016. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten.	

11. Änderung Flächennutzungsplan „Solarpark an der A98“
Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau und der Verwaltung
noch C	Wir weisen zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kVBahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgengrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektrische Felder“ – 26. BImSchV vom 26.02.2016, werden eingehalten.	
D	ED Netze GmbH, Stellungnahme vom 21.05.2021 Gegen Ihre 11. Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. Im Rahmen unserer Beteiligung am Bebauungsplanverfahren werden wir zum geplanten Solarpark Stellung nehmen.	Wird zur Kenntnis genommen.
E	bnNetze GmbH, Stellungnahme vom 21.05.2021 Einwendung: keine Beabsichtige eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan betreffen könnten: keine Bedenken und Anregungen: keine	Wird zur Kenntnis genommen.
F	Transnet BW, Stellungnahme vom 21.05.2021 Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdocumentation abgeglichen. In den Geltungsbereichen der 11. Änderung des Flächennutzungsplans betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung, dennoch möchten wir Sie darauf hinweisen, dass im Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans Leitungsanlagen betrieben werden, die sich nicht im Eigentum der TransnetBW befinden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Leitungsträger wurden beteiligt.

11. Änderung Flächennutzungsplan „Solarpark an der A98“
Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau und der Verwaltung
	Es handelt sich hierbei um: – eine 110-kV-Leitung der DB Energie GmbH – eine 110-kV-Leitung der Energie Dienst GmbH. Bitte wenden Sie sich mit Ihrer Anfrage an die dortigen Kollegen.	
G	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Stellungnahme vom 16.06.2021 Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme des Trägers öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren: Gegen die 11. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der DB AG keine grundsätzlichen Einwände. Im Änderungsbereich verläuft eine 110 kV Bahnstromfreileitung der DB Energie GmbH, welche im Flächennutzungsplan bisher nicht dargestellt ist. Die Hinweise zur Nutzung der Fläche im Schutzstreifenbereich dieser Leitung wurden der Gemeinde Eimeldingen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren „Solarpark an der A98“ mitgeteilt. Wir bitten Sie darum, uns über den Beschluss des geänderten Flächennutzungsplanes zu informieren.	Wird zur Kenntnis genommen.

Fä / Stadtbau Lörrach. Stand: 16.07.2021